

GV 2017
Traktandum „Statuten-Änderungen“

Allgemeine Hinweise: Falls der neue Artikel 11 von der GV akzeptiert wird, verändert sich zwangsläufig die Nummerierung der nachfolgenden Artikel in den Statuten.

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge wurden vom Vorstand an seiner Sitzung vom 03.05.2017 einstimmig gutgeheissen.

Artikel 5 – Mitglieder

Aktueller Text

Der Verein besteht aus:

- Profi-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Profi-Kollektiv-Mitgliedern (natürliche Personen unter demselben Firmennamen)
- Aktiv-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Studenten-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Ehren-Mitgliedern

Neuer Text

Der Verein besteht aus:

- Profi-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Profi-Kollektiv-Mitgliedern (natürliche Personen unter demselben Firmennamen)
- Aktiv-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Studenten-Mitgliedern (natürliche Personen)
- Ehren-Mitgliedern
- **Passiv-Mitgliedern**

Artikel 11 – Passiv-Mitglieder

Aktueller Text

Keiner

Neuer Text

Jede natürliche oder juristische Person, die zur Schweizer Medien-Musik eine berufliche Beziehung hat oder sich besonders dafür interessiert, kann Passiv-Mitglied werden. Passiv-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 23 – Quorum / Neuer Titel: Beschlussfassung**Aktueller Text**

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über 1 (eine) Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand kann nur dann gültig entscheiden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Anzahl anwesender und abwesender Mitglieder gleich, ist der Vorstand dennoch entscheidungsfähig, sofern der Präsident anwesend ist.

Falls die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Neuer Text

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über 1 (eine) Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder bei Abwesenheit der Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag fristgerecht zustimmen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg kommt auch zum Tragen, wenn der Vorstand infolge Abwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder nicht beschlussfähig ist.